

# Die Österreichische Creditor-ID

## Rahmenbedingungen

Das SEPA Lastschrift Verfahren (SEPA Direct Debit – SDD), welches voraussichtlich im November 2009 (gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - Payment Services Directive - in nationales Recht) in Österreich eingeführt wird, sieht die verpflichtende Mitgabe einer Identifizierung des Lastschrifteinreichers (Creditor Identifikation, CID) mit jeder Lastschrift vor. In Verbindung mit der vom Lastschriftreicher (Creditor) vergebenen und gleichfalls mitzugebenden Mandatsreferenznummer ergibt sich eine eindeutige Identifizierbarkeit eines Mandats, so dass der Lastschriftbezogene (Debtor) eine Mandatsprüfung vornehmen kann.

Da es in Österreich bisher kein entsprechendes nationales Kennzeichen gab, ist ein solches neu einzuführen. In Abstimmung mit den österreichischen Banken wird die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die zentrale Ausgabe und Verwaltung der CID übernehmen.

## Grundsätzliches

- Die CID dient der eindeutigen Identifizierung des Creditors und in Verbindung mit der Mandatsreferenznummer auch der Identifizierung des Mandats. Sie ist insbesondere kein „Gütesiegel“ der OeNB hinsichtlich der Bonität oder Zuverlässigkeit des Lastschrifteinreichers und stellt auch keine formelle Zulassung zum SEPA-Lastschriftverfahren dar.
- Die Antragstellung für eine CID erfolgt ausschließlich durch die Hausbank des Creditors, eine direkte Beantragung durch den Creditor bei der OeNB ist nicht möglich.
- Die Zulassung zum Lastschriftverfahren erfolgt ausschließlich durch die Hausbank des Lastschrifteinreichers. Die Plausibilitätsprüfung eingereicherter Daten im Zuge der Antragstellung obliegt dem beantragenden Finanzinstitut.
- Im Rahmen der Zahlungsabwicklung erfolgt keine Plausibilisierung der im Datensatz angegebenen CID gegen die Datenbestände der OeNB. Die CID ist zwar verpflichtend im Datensatz des SEPA Direct Debit (SDD) mitzugeben, die in die SDD-Abwicklung einbezogenen Banken (Debtor Bank, Creditor Bank, zwischengeschaltete Institute) sind jedoch zu keinen über die Berechnung der Prüfziffer hinausgehenden Validierungen verpflichtet.

## Erfasste Daten

Folgende Daten werden im Rahmen der Antragstellung erfasst:

- Antragstellendes Kreditinstitut
- Antragstellender Sachbearbeiter
- Datum der Antragstellung
- Datum der Vergabe der CID
- Name & Anschrift des Creditors
- Klassifizierung des Creditors & eindeutiges Kennzeichen des Creditors (falls vorhanden)

## Vergabeprozess

Der zuständige Sachbearbeiter der Hausbank des Creditors startet den Vergabeprozess, welcher ausschließlich über ein elektronisches Verfahren mittels Internet durchgeführt wird.

Ausschließlich bei protokollierten Creditoren (solchen zu denen ein Eintrag im Firmenbuch besteht) erfolgt die Vergabe der CID vollautomatisiert. Bei allen anderen Antragstellern, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind, wird die CID erst nach entsprechender Überprüfung der im Rahmen der Antragstellung übermittelten Daten seitens der OeNB vergeben.

Die vergebene CID wird der antragstellenden Bank per E-Mail mitgeteilt, eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Creditor auszuhändigen. Im Falle eines Wechsels der Hausbank bleibt die CID bestehen und die neue Hausbank kann vom Creditor mittels der oben erwähnten Kopie über die bestehende CID informiert werden.

## Aufbau der österreichischen CID

Im Rahmen der Vorgaben des European Payments Council (EPC) sowie basierend auf einer Vereinbarung im Austrian Payment Council (APC) hat die CID in Österreich eine Gesamtlänge von 18 Stellen (fix) mit folgendem Aufbau:

Stellen	Inhalt	Format	Bemerkungen
1-2	ISO-Ländercode	zweistellig, alphanumerisch	nur Großbuchstaben: immer Konstante „AT“
3-4	Prüfziffer	zweistellig, numerisch	verwendet wird der gleiche Algorithmus wie bei der IBAN; wird aus den Stellen 1-2 sowie 8-18 errechnet
5-7	Business Area Code	dreistellig, alphanumerisch	wird bei Ausgabe immer mit der Konstante „ZZZ“ belegt und kann vom Antragsteller z. B. zur Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche beliebig durch alphanumerische Zeichen ersetzt werden; wird nicht in die Prüfzifferberechnung einbezogen
8-18	Nationales Identifikationsmerkmal	elfstellig, numerisch	erste Stelle: Konstante „0“ Stellen 2-11: Fortlaufende Nummerierung, beginnend mit „1“; mit führenden Nullen auf 11 stelliges nationales Identifikationsmerkmal erweitert. Wertebereich: 00000000001 - 09999999999